(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Nr. 105 — Dienstag, den .6 Mai — 1902

Neue Nachrichten.

Hirschberg, 4. Mai. Im Riesen-, Iser- und Bober-Katzbachgebirge ist starker Schneefall eingetreten.

Striegau, 4. Mai. Hier erschoß sich der Landrat des hiesigen Kreises v. Klitzing. Beweggrund unbekannt.

Hamburg, 4. Mai. Der Bürgerschaft ging ein Senatsantrag zu auf Bewilligung von 13½ Millionen M. für Vertiefung des Fahrwassers der Unterelbe.

Halle, 4. Mai. Der Teilstrecke Ammendorf-Merseburg der elektrischen Fernbahn Halle—Merseburg, wurde bei der Probefahrt die Abnahme wegen Einspruchs der Postbehörde versagt, deren Telegraphen-Leitungen gestört werden würden.

Nürnberg, 4. Mai. Eine 19jährige Arbeiterin sollte auf Verlangen der Eltern ein Liebesverhältnis aufgeben. Dies nahm sich die Unglückselige dermaßen zu Herzen, daß sie zu sterben beschloß. Sie stürzte sich in die Pegnitz und nahm ihren fünfjährigen Stiefbruder und ihre dreijährige Stiefschwester mit in den Tod.

Deutscher Reichstag.

181. Sitzung vom 3. Mai, 1 Uhr.

Der Entwurf des Gesetzes, betr. Beseitigung des *fliegenden Gerichtsstandes der Presse* wird in 3. Lesung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

Die *Servisnovelle* wird in der Fassung der Kommission, die in 2. Lesung unverändert geblieben, angenommen.

Angenommen wird auch eine Resolution v. Waldow (kons.), welche den Reichskanzler ersucht, Erhebungen darüber anstellen zu lassen, welche Mehrkosten entstehen würden, falls der bei Unterbringung von Truppen außerhalb der Garnison zu zahlende Natural-Quartier-Servis künftig auch in denjenigen Orten nach den Sätzen der zweiten oder der dritten Servisklasse berechnet werden würde, welche sich nach der bestehenden Einteilung in den Servisklassen IV und V befinden.

Nunmehr wird die 2. Beratung des *Toler*anzantrags des Zentrum fortgesetzt.

§ 2 lautet: Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern maßgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingehung der Ehe getroffen werden kann. Die Vereinbarung ist auch nach dem Tode des einen oder beider Elternteile zu befolgen.

§ 2a lautet: In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor. Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormund noch von dem Pfleger geändert werden.

Abg. Dr. Oertel (k.) befürwortet einen von ihm eingebrachten Antrag:

„In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaats maßgebend, in dessen Bezirke der Mann bei der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte."

Abg. Schrader (Frs. Vgg.) bekämpft den Antrag Oertel, dessen Annahme sogar unter Umständen gegen die Freizügigkeit verstieße, denn es sei doch nichts unangenehmer, als wenn man in einen anderen Bundesstaat zöge und dann hinsichtlich der Religionsvorschriften in der Erziehung der Kinder anderen Bestimmungen unterworfen sei als bisher. Redner beantragt, lediglich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sein zu lassen.

Abg. Graf Bernstorff (Rp.): Die Abmachungen vor der Ehe haben zu vielen Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben, da sie störend in das Familienleben eingreifen.

Abg. Dr. Hieber (natl.) hält es bei der Schwierigkeit der in Betracht kommenden Fragen fürs Beste, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Gröber (Ctr.): Man klage so vielfach über die Einmischung der katholischen Kirche in die Erziehung der aus Mischehen stammenden Kinder, aber Veröffentlichungen eines protestantischen Superintendenten beweisen, daß auch die evangelische Kirche sich große Mühe giebt, daß nicht etwa die evangelische Kirche geschädigt wird. Gegen den Antrag Schrader ist einzuwenden, daß er das Gegenteil von dem, was er will, bewirken wird; der Mann könnte in jedem Augenblick von seiner Verabredung zurücktreten. Darum sollten wir es bei den Vorschlägen der Kommission belassen.

Abg. Kunert (soz.) erklärt sich kurz für den Kommissionsvorschlag.

Abg. Dr. Stockmann (Rp.): Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die katholische Kirche in Bezug auf Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen viel rigoroser ist als die evangelische.

Abg. Dr. Bachem (Ctr.): Man kann nicht darüber wegkommen, daß die Bestimmung, in welcher Religion ein Kind erzogen werden soll, am wenigsten Sache des Staates ist. Man muß hier alles der Vereinbarung der Eltern überlassen, und nur, wo sie fehlt, müssen feste Bestimmungen getroffen werden.

Abg. Schrempf (kons.) erinnert daran, daß nach der Verfassung das Reich für die vorliegende Materie nicht zuständig sei.

Abg. Dr. Bachem (Ctr.): Auch die evangelische Kirche wende alle ihr zu Gebote stehenden Mittel an, um auf dem Gebiet der Kindererziehung sich den möglichst großen Einfluß zu sichern.

Der Kommissionsvorschlag wird angenommen.

Nach § 2b darf ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden.

Abg. Graf Bernstorff (Rp.) beantragt, diesen Paragraphen zu streichen.

Abg. Schrader (fr. Vg.) beantragt: Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten darf das Kind nicht zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werden.

Die **Polen** beantragen: Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten darf ein Kind auch nicht zur Teilnahme an dem nicht in seiner Muttersprache erteilten Religionsunterricht angehalten werden. Die Entscheidung über die Muttersprache des Kindes steht dem Erziehungsberechtigten zu.

Die **Sozialdemokraten** beantragen: Der Religionsunterricht kommt in allen Schulen des deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

Abg. v. Chrzanowski (Pole): Die Maßregeln, gegen die Muttersprache müssen die Bevölkerung aufreizen, denn Gebet und Religionsunterricht müssen in der Muttersprache erteilt werden. Die deutsche Sprache hat den Charakter einer Kultursprache verloren, seitdem man sie den Polen aufzwingt.

Abg. Dr. Oertel (kons.): Dem Antrage der Polen können wir nicht zustimmen. Er würde in die Schulhoheit eingreifen. Der Centrumsantrag wird nicht das erreichen, was er will, eine Durchtränkung des ganzen Unterrichtsstoffes mit der Religion. Er wird also wirkungslos bleiben. Das ist nicht der Fall bei dem Antrag Schrader, der sonst viel zu weit geht. Der sozialdemokratische Antrag will den Religionsunterricht aus allen Schulen beseitigen, also auch aus den Rabbinatsschulen. In dem Antrag offenbart sich Religionsfeindschaft. Die Religion aber ist die Sonne, unter der die Blüte unserer Jugend gedeihen kann, die durch keine Kunstgebilde der modernen Tagesweisheit beseitigt werden kann. (Beifall.)

Abg. Kunert (Soz.) bestreitet dem Vorredner, daß Religion die alleinige Grundlage für die Morale sei. Atheismus führe keineswegs zur Unsittlichkeit. Der Abg. Richter hat neulich namens seiner Partei sich gegen unsern Antrag und den Schraderschen Antrag erklärt mit dem Bemerken, diese gehörten nicht hierher und die Regelung dieser Frage müsse auf eine andere Zeit verschoben werden. Ja, wenn es hier nicht Zeit ist dazu, wann sollen wir denn überhaupt die Sachen in Angriff nehmen? Die freisinnigen Herren in der Kommission haben sich für unsern Antrag erklärt. Die Haltung der Freisinnigen Volkspartei steht auch im Widerspruch mit Ausführungen des Abg. Dr. Langerhans. Die Lehren der Religion und der Naturwissenschaft lassen sich nicht mit einander vereinigen, oder man macht den Leuten blauen Dunst vor.

Abg Richter (Frs. Vpt.): Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich die Kommissionsvorlage insbesondere wegen Beseitigung des Zwangsunterrichts der Dissidentenkinder für eine erhebliche Verbesserung ansehe. Eben deshalb sind wir gegen alle Abänderungsanträge, namentlich solche, welche weiterhin den Religionsunterricht betreffen, da sie das Zustandekommen eines an sich erfreulichen Fortschritts gefährden würden.

Montag: 3. Beratung der Diätenvorlage, 3. Beratung der Novelle zum Schutztruppengesetz, 1. Lesung der Zuckerkonvention, Fortsetzung der Beratung des Toleranzantrages. Schluß 6½ Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

73. Sitzung vom 3. Mai, 11 Uhr.

Die Rechnungssachen werden in einmaliger Beratung erledigt.

Eine Petition aus Cassel um Aufhebung einer Verordnung, betreffend das Verhüllen der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen, wird der Regierung als Material überwiesen.

Zur Erwägung werden Petitionen der Lehrer Klein und Genossen in Gumbinnen und anderen Orten um Einführung des Normaletats für die seminarisch gebildeten Lehrer an städtischen höheren, vom Staate unterstützten Lehranstalten, überwiesen.

Bezüglich Petitionen von Seminarlehrern um Anrechnung von Seminarhilfslehrer- und Präparandenlehrerdienst beantragt die Kommission Uebergang zur Tagesordnung.

Abg. Bachmann (nl.) beantragt Ueberweisung zur Berücksichtigung.

Abg. Ernst (freis.) schließt sich diesem Antrage an. Es sei doch nicht verständlich, daß jemand, der mit 31 Jahren Seminarlehrer werde, schlechter stehe, als jemand, der es früher geworden sei.

Die Vertreter des Kultus- und des Finanzministeriums widersprechen dem Antrage Bachmann. Werde der Antrag Bachmann angenommen, so werde das ganze Beamtenrecht durchbrochen.

Abg. Dr. Sattler (nl.) weist darauf hin, daß die Kommission im vorigen Jahre selbst Ueberweisung zur Berücksichtigung beantragt habe.

Abg. Schall (kons.): Der Verwaltung sei ein Vorwurf daraus zu machen, daß sie den Lehrern nicht in die Anstellungsmatrikel hineinschreibe, welches Gehalt ihnen zustehe.

Der Antrag Bachmann wird angenommen.

Eine Petition um Beilegung der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst an die jüdischen Volksschullehrer beantragt die Kommission, als Material zu überweisen.

Abg. Nölle (nl.) Den Zöglingen der jüdischen Anstalten sei es nicht möglich ein staatliches Seminar zu besuchen, da sie dort nicht aufgenommen werden und so entbehren sie des Rechts zum einjährigen Dienst. Die jüdischen Seminare seien Privatanstalten. Ministerialdirektor Dr. Kügler habe früher erklärt, die preußische Verwaltung habe beim Reichskanzler nicht befürwortet, diese in die Reihe der berechtigten Anstalten aufzunehmen. Wenn als Grund dafür angegeben worden sei, daß die übrigen Seminaristen, sich verpflichten müßten, eine Zeit lang im öffentlichen Volksschuldienst tätig zu sein, was auf die jüdischen nicht zutreffe, so würden sicherlich die jüdischen Lehrer eine solche Verpflichtung gerne eingehen. (Beifall links.)

Abg. Peltasohn, (Frs.Vgg.) unterstützt diesen Antrag. Auch die jüdischen Lehrer müssen, bevor sie beschäftigt werden, ihre Befähigung nachweisen; sie empfinden den jetzigen Zustand als eine Zurücksetzung.

Geh. Rat Brandi, hält es nicht für angebracht, über den Antrag der Kommission hinauszugehen.

Abg. Oeser (Hosp. d. Freis. Vpt.) Der Reichstag habe 1895 auf Antrag der freisinnigen Volkspartei, der von allen Parteien unterstützt wurde, beschlossen, den Seminaristen die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu gewähren. Was auf die übrigen Lehrer zutreffe, treffe auch auf die jüdischen zu. Es erwecke den Eindruck, als ob eine gewisse Absicht vorhanden sei, die jüdischen Lehrer zurückzustellen.

Abg Dr Dittrich (Ctr.) ist der Meinung, daß die preußische Unterrichtsverwaltung nicht kompetent sei.

Abg. Ehlers (Freis. Vgg.) bittet dem Antrage Nölle zuzustimmen.

Antrag Nölle wird abgelehnt, Komissionsantrag angenommen. — Vor einer Petition um Zulassung von Frauen zu politischen Vereinen vertagt sich das Haus. Montag: Petitionen. Schluß: 4 Uhr.

Herrenhaus.

8. Sitzung vom 3. Mai, 1 Uhr.

Die Denkschrift über die Ausführung des Ansiedelungsgesetzes für 1901 beantragt Berichterstatter für erledigt zu erklären.

Herr v. Koscielski betont, daß er das Ansiedelungsgesetz nach wie vor als verfassungswidrig ansehe. Die Bilanz eines Gutes sei so, daß eigentlich der Staatsanwalt Veranlassung zum Einschreiten hätte. Die Bilanz der Ansiedelungskommission sei eine Verschleierungsbilanz. (Unruhe.)

Vizepräsident Freiherr v. Manteuffel ruft Redner wegen dieses Ausdrucks zur Ordnung. (Beifall.)

Minister v. Podbielski: Daß die Ansiedelungskommission und die Beamten nicht voll ihrer Pflicht nachgekommen seien, bestreite ich entschieden; ebenso, daß das Ansiedelungsgesetz verfassungswidrig wäre. Wäre das Gebaren der Ansiedelungskommission unreell, so würden wir nicht so viel Angebote bekommen. Die Regierung ist unbedingt bestrebt, der deutschen Kultur eine feste Planzstätte in den östlichen Provinzen zu schaffen.

Fürst Radziwill: Da dieses Gesetz lediglich darauf gerichtet ist, die polnische Nationalität materiell zu untergraben und die deutsche zu heben, so ist mir unerfindlich, woher das Erstaunen darüber kommt, daß wir uns dagegen als gegen eine horrende Ungerechtigkeit und eine im 20. Jahrhundert in einem civilisirtte Staate bedauerliche Begriffsverwirrung über die Pflichten einer Staatsregierung gegenüber ihren Untertanen wehren. (Unruhe.)

Vizepräsident Frhr. v. Manteuffel ruft ihn wegen dieser Wendung zur Ordnung. (Beifall.)

Fürst Radziwill (fährt fort): Wie kann die Regierung berechtigt sein, mit Mitteln, zu denen doch auch die polnischen Steuerzahler beigetragen haben, gegen die polnische Bevölkerung zu kämpfen!

Oberbürgermeister Delbrück (Danzig): Die Ansiedelungskommission hat viel geleistet, mehr, als daß es sich in Geld ausdrücken ließe. Das Ansiedelungsgesetz mußte erlassen werden, nicht um deutsche Kultur nach dem Osten zu tragen, sondern um das Deutschtum im Osten vor dem Untergang zu bewahren. (Beifall.)

Die Denkschrift wird durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt.

Den Rest der Tagesordnung bilden Petitionen.

Rechtspflege.

Schöffengericht vom 3. Mai 1902.

Zahnschmerz will Frl. *Josefa Lax* gehabt haben, deswegen habe sie zu einer gewissen Controlle, die ihr die liebevolle Behörde in ihrem und anderer Leute Interesse auferlegt hat, nicht kommen können. Das glaubte ihr kein Mensch, am wenigsten der Richter, dessen Bekanntschaft die brave Josefa in Themis Hallen schon des öfteren gemacht hat. Urteil: 6 *Wochen Haft* und Ueberweisung an die Landespolizei.

Eine alte Zuchthäuslerin, die „Arbeiterin" Juliana *Klusinska* aus Mocker, die bereits 17 mal hinter den Traillen gesessen, kam am 5. März in eine Gastwirtschaft zu Mocker, verlangte für sich und ihren Begleiter Schnaps und bestellte dann, unter dem Hinweis darauf, daß sie einige Goldstücke in der Tasche habe, Lebensmittel und noch mehr Wutki. So machte sie eine Zeche von 3,75 M. Als die Berappigungsarie erschallen sollte, machte sie es wie die Großagraier im Circus Busch, die sich durch ihr zum geflügelten Wort gewordene: „Die Minister können uns sonst was", auch in dieser Beziehung unvergängliche Lorbeeren erworben haben. Als sich Madame Klusinska mit entsprechender Geste aus dem Staube machen wollte, ließ der Wirt sie festnehmen. Das Gericht diktierte ihr wegen Betrugs 2 *Monate Gefängnis* zu.

Nicht für Radfahrer freigegeben ist der Promenadenweg von der Park- nach der Benderstraße, wenigstens nicht nachmittags. Dagegen hatte sich ein Allheil-Jünger versündigt, der Kaufmann M. Ein Strafmandat von 3 M. war ihm deswegen zugegangen. Zu der richterlichen Entscheidung, die er beantragt hatte, war er aber nicht gekommen. Deswegen blieb es bei 3 M. *Geldstrafe*.

Seinen Arbeitgeber bestohlen hatte der Holzschneider *Domig* in Scharnau. Bretter und anderes Holzwerk, im Werte von 40 M., war von ihm mitgenommen, um sich seine Zimmer auszuflicken. Eine Haussuchung förderte die Bescherung zu Tage. Der schon einmal bestrafte D. erhielt 3 *Wochen Gefängnis*.

In der „Hopfenblüte" wird von zarter Hand bedient. Das zog den Kammerdiener *Johann Dirks*, der einen guten Tropfen und das bessere Geschlecht zu schätzen versteht, mächtig an. Eines Tags traf er den Bauunternehmer P., der mit ihm eine Zeit lang in einem Thorner Gebäude mit schwedischen Gardinen gehaust hatte. Man machte eine Bierreise. Zuletzt kam man, des süßen Weins voll, in der „Hopfenblüte" an, in der es im Verein mit den „süßen Mädchen" weiter ging: „Ca, ca geschmauset!" Schließlich war im Lokal ein 100 M.-Schein abhanden gekommen. Man beschuldigte Herrn D. dieser Tat. In der heutigen Verhandlung, die man unter Ausschluß der Oeffentlichkeit führte, wurde der schon bestrafte D. mit 6 *Monaten Gefängnis* belegt.

† **Falsche eidesstattl. Versicherung.** Der Gutsbesitzer Miadowski aus Kruschwitz war vor Jahren mit dem Gutsbesitzer Längner in Karsk wegen Gutsankauf in Verhandlung getreten. Der Verkauf war abgeschlossen worden. Als es jedoch zur Uebernahme kommen sollte, konnte man sich nicht einig werden. Es kam zum Prozeß. Dabei gab der Händler Wilczynski folgende eidesstattliche Versicherung ab: „Der Viehbestand auf dem Gute Karsk ist sehr gering, es sind dort nur 5—6 Stück vorhanden. Die Landarbeit ruht vollständig (im Monat August) und der Besitzer liefert das von der Ernte gewonnene Getreide unverkauft an seinen Bruder nach Thorn." Die Anklage behauptet nun, daß diese Versicherung falsch sei, M. habe den W. dazu beredet. M. wurde in voriger Woche obendrein wegen Wechselfälschung verhaftet. Am 2. Mai standen M. u. W. vor der Strafkammer in Bromberg. Zeugen, darunter Herr Längner, bekundeten daß das Gut keineswegs vernachlässigt wurde, auch hätten sich zur fraglichen Zeit nicht 5—6 Stück Vieh, sondern 20—24 Stück Alt- und Jungvieh vorgefunden. Das Getreide sei nicht an den Bruder unverkauft nach Thorn geliefert, sondern es habe der Bruder das Geld hierfür schon früher ausgezahlt. Der Gerichtshof erkannte gegen M. und W. auf 8 resp. 2 Monate Gefängnis.

† **Hart, aber gerecht.** Eine empfindliche Strafe erhielt von der Strafkammer in Konitz die Ehefrau des Abdeckereibesitzers Hammer aus Zempelburg. Aus Rachsucht hat sie dem Einwohner Lewandowski zwei Schweine mit Phosphor vergiftet. Für ihre Roheit erhielt sie 2 Monate Gefängnis. — Der Bierkutscher v. Klopotek, der das Pferd seines Dienstherrn mit einem dicken Knüppel derartig geschlagen hatte, daß das Tier am nächsten Morgen verendete, wurde zu 6 Wochen Gefängnis verurteilt.

† **Ein deutscher Pole.** Die Strafkammer in Wollstein hat am 9. Dez. den Eigentümer Lehmann wegen Urkundenfälschung zu 150 M. Geldstrafe verurteilt. Er meldete auf dem Standesamte die Geburt eines Sohnes an und nannte sich dabei Lemanzyk, unterzeichnete auch das Protokoll. Der Vater des Angeklagten hieß Thomas Lehmann und war der Sohn des Albert Lehmann in Grätz. Der 1888 verstorbene Thomas Lehmann hatte sich allmählich in einen Polen verwandelt und sich den Namen Lemanzyk selbst beigelegt. Er hat dann auch seinen Sohn, den jetzigen Angeklagten, der am 1. Mai 1870 geboren ist, als Stanislaus Lemancyk ins Kirchenbuch eintragen lassen. Als der Bruder des Angeklagten Soldat werden sollte, wurde diese unberechtigte Namensänderung entdeckt und dem Angeklagten amtlich mitgeteilt, daß er sich nur noch Lehmann nennen dürfe. Am 10. August 1900 wurde das Kirchenbuch entsprechend berichtet. Trotzdem der Angeklagte dies wußte, ließ er seinen Sohn mit falschem Namen eintragen. Seine Revision wurde vom Reichsgerichte verworfen.

Gemeinde-, Schul- und Kirchenwesen.

00 **60,000 Badekarten** zur unentgeltlichen Benutzung der städtischen Flußbäder sind von der Schul- und Gewerbedeputation in Berlin zur Verteilung an bedürftige über 10 Jahre alte Gemeindeschulkinder, sowie an Lehrlinge und Lehrmädchen, die Fortbildungsschulen oder gewerbliche Lehranstalten besuchen, vergeben worden.

00 **Festung Glogau.** Die Stadtverordneten beschlossen, den Magistrat zum Abschluß des Vertrages, betr. den Anbau des Festungsgeländes, zu ermächtigen. Es gelangen 510000 qm in den Besitz der Stadt, wofür 1900000 Mk. an den Fiskus gezahlt werden.

00 **Pastor Disselhof**, der in Trebbin (Brandenburg) wegen Unterschlagung ihm amtlich anvertraut gewesener Gelder festgenommen wurde, hat auf sein Amt jetzt „verzichtet." Unter den amtlichen Bekanntmachungen der Regierung zu Potsdamm befindet sich die folgende: „Diakonus Disselhof in Trebbin hat sein geistliches Amt niedergelegt und auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet."

Vermischtes.

—* **Eines gesegneten Schlafes** scheint sich der Nachtwächter des Gebirgsdorfes X. zu erfreuen. Im dortigen Gerichtskretscham, wo sich der „Nachtrat" kürzlich gegen Mitternacht zum Schutze gegen die Kühle der Nacht einen „Kornelius" zugute tat, kam noch spät ein ihm bekannter Fuhrwerksbesitzer aus dem Nachbardorfe Y. an und ersuchte den Nachtwächter, in Ermangelung eines anderen dienstbaren Geistes, ihm die Pferde kurze Zeit zu beaufsichtigen, welchem Ansinnen nach Vertilgung einiger „Körnchen" gern entsprochen wurde. Als der Fuhrherr nach etwas ausgedehnter Sitzung heimfahren wollte, fand er den Pferdehüter nicht vor und fuhr im Glauben, derselbe wäre seiner Pflicht nachgegangen, den dreiviertel Meilen entfernten heimischen Penaten zu. Beim Ausspannen entdeckte der den Wagen ausräumende Knecht im Innern des Wagens den wie ein Murmeltier schlafenden Hüter der Nacht, der mit Mühe geweckt wurde und schleunigst die zwölfte Stunde abzupfeifen begann. Jetzt erfuhr der Brave zu seinem nicht geringen Schreck, wo er sich befinde. Der Fuhrwerksbesitzer ließ den verschlafenen Nachtwächter alsbald nach dem heimischen Dorfe zurückfahren, wo er gerade zum letzten „Abpfeifen" eintraf.

—* **Der vergessene Zug.** Ein Eisenbahnunfall, der bei den von ihm betroffenen Passagieren jedoch keine Panik, vielmehr große Heiterkeit hervorrief, ereignete sich auf der Kleinbahn-Strecke Kassel—Hagen. An den Zug, der um 9 Uhr vormittags von Bestwig abfährt, war während des Maschinenwechsels vergessen worden, die Lokomotive anzukoppeln. Die Lokomotive fuhr also ohne Wagen bis zur nächsten Station, wo der Lokomotivführer erst merkte, daß er den Zug in Bestwig hatte stehen lassen. Er mußte nun schleunigst zurückfahren, um die vergessenen Wagen zu holen.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Danzig, den 3. Mai 1902

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer dem notirten Preise 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provisionusancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländ. hochbunt und weiß 737—756 Gr. Mk. 186
inländisch roth 761—788 Gr. 172—177 Mk.

Gerste per Tonne von 1000 Kilog.
inländisch große 668—674 Gr. 126—127 Mk.

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr
inländischer 154—160 Mk.

Kleie per 50 Kilogr. Weizen- 4,50—4,77½ Mk.
Roggen 4,70—4,87½ Mk.

Rohzucker. Tendenz: schwach. Rendement 88° Transitpreis franco Neufahrwasser 6,17 Mk. incl. Sack.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Bromberg, 3. Mai 1902.

Weizen 174—179 Mk., abfallende blauspitzige Qualität unter Notiz, alter Winterweizen ohne Handel.
Roggen, gesunde Qualität 148—153 Mk.
Gerste nach Qualität 120—125 Mk.
gute Brauwaare 126—130 Mk.
Futtererbsen 142—155 Mk.
Kocherbsen nom. 180—185 Mark.
Hafer 140—146 Mk., feinster über Notiz.

Der Vorstand der Productenbörse

Lustige Ecke.

Beruhigend. Fremder: „Die Sicherheit läßt hier wohl einiges zu wünschen übrig?" Einheimischer: „O, nein, im Gegenteil, nachts wird man hier sogar mit Sicherheit angefallen!"

Realistisch. Schauspieler: „Ich habe einmal in New-York in einem Stücke den Pantoffelhelden so lebenswahr gespielt, daß ich am nächsten Tage von der Damenwelt über zwei Dutzend Heiratsanträge erhielt"

Prüde. Arzt: „. . . Also von der Medizin alle halbe Stunde einen Kinderlöffel —" Kranke alte Jungfer: „Herr Doktor, wie käme in meinem Haushalt ein Kinderlöffel?!"

Kennzeichen. „Also auf dem Betriebsamt sind Sie; kennen Sie einen gewissen Meier?" Wir haben mindestens zwanzig „Meier", wie sieht er aus?" „Ja, so genau kann ich ihn nicht beschreiben, er hat mir neulich zwanzig Mark abgeborgt . ." „Den kenn' ich!"

Merkwürdig. „Wie kam denn das, daß Sie mit dem Meier so zusammengerieten?" „Ich wollte mich mit ihm auseinandersetzen."

Verschuldeter Lebemann (der von einem reichen Fräulein einen Korb bekommen): „Sie weisen meinen Antrag also zurück?! Dann lassen Sie uns wenigstens eine Scheinverlobung eingehen, — damit mein Kredit wieder gehoben wird."

206. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

4. Klasse. 19. Ziehungstag, 3 Mai 1902. Vormittag.
Nur die Gewinne über 232 Mk. sind in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr. A. St.-A. f. Z.)

26 64 315 26 554 722 814 976 1047 168 207 394 [illegible]

112087 322 460 98 756 80 807 46 77 **113**206 12 388 457 661 65 888 902 **114**034 103 69 320 516 783 819 **115**126 281 370 (**3000**) 523 49 59 619 747 60 83 **116**035 238 406 586 (500) 632 50 99 991 **117**041 240 311 52 587 99 (**3000**) 738 50 852 93 916 (**3000**) 46 **118**085 113 59 68 206 383 501 679 873 **119**118 545 57 748 (500)

[illegible]

910 57 **215**013 101 14 (500) 43 803 951 **216**261 (500) 83 418 558 662 758 (500) 965 **217**138 560 739 54 995 **218**112 35 93 230 406 557 683 (**3000**) **219**202 38 353 534 49 825 914

220452 57 523 (500) 33 49 (1000) 849 937 49 **221**090 220 25 422 63 65 659 755 857 (500) 94 **222**000 51 779 807 958 95 **223**002 383 405 557 648 754 66 91 (1000) 908 **224**054 126 410 (500) 81 586 (1000) 605

Berichtigung: In der Vormittagziehung vom 2. Mai ist Nr. 53521 statt 53524 gezogen.

206. Königl. Preuß. Klassenlotterie.

4. Klasse. 19. Ziehungstag, 3. Mai 1902. Nachmittag.
Nur die Gewinne über 232 Mk. sind in Klammern beigefügt. (Ohne Gewähr. A.-St.-A. f. Z.)

80 (500) 137 281 (1000) 86 483 812 89 98 989 1027 [illegible]

721 820 91

100281 83 346 90 465 509 54 88 977 **101**017 159 615 35 765 873 77 **102**057 89 257 85 302 403 11 502 84 631 50 **103**003 137 56 214 74 464 573 605 78 85 99 788 858 **104**061 261 397 623 746 (500) 949 **105**052 60 162 272 466 87 569 607 724 66 828 956 **106**015 71 154 98 404 47 503 (500) 620 30 716 66 99 913 **107**058 101 241 79 430 530 58 65 66 845 902 **108**055 68 77 278 455 779 840 978 93 99 **109**087 261 71 398 504 30 651 718 82 891

110023 163 200 51 55 61 451 622 888 951 **111**133 87 297 320 511 63 602 (500) 6 34 767 856 937 **112**108 257 520 651 825 26 (1000) 907 87 **113**005 75 281 367 462 88 509 44 732 49 988 (**15000**) **114**028 79 295 335 80 99 (**3000**) 531 603 787 997 **115**048 160 90 251 364 457 76 514 57 602 865 85 99 956 67 **116**056 133 66 [illegible]

2110[illegible]2 78 233 93 352 935 **212**022 80 118 207 590 28 751 55 885 966 **213**155 408 22 537 676 753 995 **214**131 213 333 501 22 56 616 (500) 55 807 (**3000**) 31 50 **215**306 35 75 76 561 **216**015 26 154 290 344 (500) 86 410 95 598 618 838 994 **217**470 624 **218**023 64 155 488 (1000) 583 625 710 848 **219**102 69 83 242 313 447 547 625 39 886 (1000) 924

220508 833 **221**187 271 317 (500) 424 40 554 71 75 611 892 972 76 **222**001 111 90 348 444 624 41 (**3000**) 727 908 36 **223**031 169 228 91 353 432 43 514 838 922 91 **224**147 336 96 568 647 (**3000**) 58 704 24 925 36 70

Im Gewinnrade verblieben: 1 à 10000 Mk., 28 à 3000 Mk., 40 à 1000 Mk., 44 à 500 Mk.

Druck und Verlag der Ratsbuchdruckerei Ernst Lambeck, für die Redaktion verantwortlich: Curt Losch; beide in Thorn.